

Auszug - Anpassung der Regel-Höchstbeträge für anzuerkennende Mieten (Mietobergrenzen) in der Leistungsgewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

TO Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung

TOP: Ö 26

Gremium: Ratsversammlung

Beschlussart: geändert beschlossen

Datum: Do, 14.05.2009

Status: öffentlich/nichtöffentlich

Zeit: 15:03 - 21:18

Anlass: ordentliche Sitzung

Raum: Ratssaal

Ort: Rathaus

0306/2009 Anpassung der Regel-Höchstbeträge für anzuerkennende Mieten (Mietobergrenzen) in der Leistungsgewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

BES

VO

Status: öffentlich

Vorlage-Art: Beschlussvorlage

Federführend: Amt für Familie und Soziales

Wie bei der Genehmigung der Tagesordnung beschlossen, wird dieser Tagesordnungspunkt vor Punkt 11 zur Beratung und Beschlussfassung aufgerufen.

Ratsherr Tovar nimmt an Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss in der Fassung des beschlossenen Änderungsantrages Drs. 0384/2009, TOP 26.1, der die bisherige Drs. 0306/2009 ersetzt:

Die Beschlussvorlage der Verwaltung (Drs. 0306/2009) erhält folgende Fassung:

Zugestimmt wird einer Anpassung der Richtlinien zu den Regel-Höchstbeträgen für anzuerkennende Mieten (Mietobergrenzen) in der Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII. Die aktuelle Berechnungsvariante des Sozialgerichtes Schleswig soll Berücksichtigung finden, sofern diese vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht bestätigt wird.

Bis zu dieser Entscheidung werden die bisherigen Obergrenzen ausgesetzt, stattdessen wird die aktuelle Berechnung des Sozialgerichtes Schleswig ohne Baualtersklassendifferenzierung als Handlungsgrundlage für die Mietobergrenzen herangezogen:

Personen im Haushalt	Anzuerkennende Wohnungsgröße (in m ²)	Mietobergrenze in Euro
1-Personenhaushalt	< 50	301,50
2-Personenhaushalt	> 50 - < 60	361,80
3-Personenhaushalt	> 60 - < 75	453,00
4-Personenhaushalt	> 75 - < 85	508,30
5-Personenhaushalt	> 85 - < 95	568,10
6-Personenhaushalt	> 95 - < 105	627,90
7-Personenhaushalt	> 105 - < 115	687,70
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	10	59,80

Ferner sind bei der Anwendung der aktuellen Berechnung des Sozialgerichts Schleswig zu berücksichtigen:

- Empfänger/innen einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII, die in einer Wohnung leben, die teurer ist als die aktuelle Berechnung der Mietobergrenzen durch das Sozialgericht Schleswig, sollen für einen erforderlichen Umzug gestaffelte, über einen längeren Zeitraum gestreckte Fristen eingeräumt werden. Ein Umzug wird nicht allein dadurch erforderlich, dass die jetzt anzuerkennende Mietobergrenze auf Grund der wegfallenden Baualtersklassendifferenzierung überschritten wird.

- Um den sozialräumlichen Bezug zu erhalten, sollen in begründeten Ausnahmefällen sowohl bei erforderlicher Anmietung von neuem als auch bei Verbleib im bisherigen Wohnraum in den Stadtteilen, in denen der Anteil der Empfänger/innen einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII erkennbar unter dem Niveau der übrigen Stadtteile liegt, sowie das Mietniveau deutlich überdurchschnittlich ist, Wohnungen mit bis zu 20% höherer Miete akzeptiert werden. In den übrigen Stadtteilen ist in begründeten Ausnahmefällen eine um bis zu 10% höhere Miete als angemessen anzuerkennen.

Insbesondere soll ein Umzug ausgeschlossen werden,

- wenn die Wohnung seit mindestens 15 Jahren vom Empfänger/ von der Empfängerin oder einer anderen Person einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII der Bedarfsgemeinschaft bewohnt wird unter der Voraussetzung, dass weitere in der Person des/der Empfängers/Empfängerin einer Leistungsgewährung von Hilfen nach dem SGB II und dem SGB XII liegende Gründe einen Umzug unzumutbar machen;
- bei Schwerbehinderten oder kranken Menschen;
- bei Schwangerschaft, bzw. bei Kindern bis zum schulpflichtigen Alter.

- Die Größe der Wohnung soll keine Rolle spielen, entscheidend ist allein, dass die für die Bedarfsgemeinschaft auf Grund der aktuellen Berechnung des Sozialgerichts Schleswig geltende Mietobergrenze in Euro eingehalten wird.

- In Gebäuden mit unterdurchschnittlichen Heizkosten sollen Kosten der Unterkunft (ohne Heizkosten) bis zu 10% über dem Durchschnitt anerkannt werden.

- Für Mitglieder einer Wohngemeinschaft sollen die Maßstäbe des Einzelwohners/der Einzelwohnerin unter Berücksichtigung der für die Haushalte üblichen Angemessenheitsgrenzen gelten.

- Bei gefördertem Wohnraum wird die Nettokaltmiete in Höhe der (tatsächlichen) Kostenmiete/Bewilligungsmiete anerkannt; eine Ausnahme davon bildet der dritte Förderweg.

Die Maßnahmen zur Evaluation der Veränderungen der Richtlinien für die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (Drucksache 1064/2008) finden weiterhin Anwendung.

Abstimmung:

Einstimmig – bei Enthaltungen von CDU und Ratsherrn Gutsche (NPD)

Quelle: <http://www.kiel.de/ALLRIS/index.htm>